

Hausordnung

für das Fünf-Städte-Heim, Hörnum/Sylt

§ 1

Ziele des Hauses

Der Aufenthalt an der See soll für alle Teilnehmer eine Zeit der Freude und Erholung sein. Das gegenseitige Kennenlernen und die Förderung der Gemeinschaft gehören zu den Zielen des Hauses.

§ 2

Mitzubringen

Für den Aufenthalt ist von den Gruppen Folgendes mitzubringen:

Brot Dosen und Trinkflaschen: Aufgrund der Nachhaltigkeit sind unbedingt Brotdosen und Trinkflaschen für jeden Teilnehmer mitzubringen. Die Reinigung ist vor Ort möglich.

Handtücher: Handtücher sind eigenständig mitzubringen und können nicht entliehen werden.

Bettwäsche: Bettwäsche kann eigenständig mitgebracht werden. Eine kostenpflichtige Ausleihe ist möglich. Schlafsäcke sind nicht erlaubt.

Vorhängeschloss: Für die Schränke der Kids empfehlen wir handelsübliche Vorhängeschlösser mitzubringen.

§ 3

Aufgaben der Hausleitung

Für die Durchführung des Aufenthaltes steht die Hausleitung für die angemeldeten Gäste beratend und unterstützend zur Verfügung. Diese führt am Anreisetag, um 20:00 Uhr, einen Welcomeabend, mit allen Lehrer/innen und Betreuer/innen durch. Sie erfahren dabei alles Wissenswerte rund um ihren Aufenthalt im 5SH.

§ 4

Verteilung der Zimmer, Nutzung der Räume, Sport- und Spielanlagen

- (1) Die Hausleitung verteilt die Zimmer. Soweit möglich, werden hierbei die Wünsche der Gäste berücksichtigt.
- (2) Für die Benutzung der Gruppenräume, der Kegelbahn und der Sportanlagen wird aus organisatorischen Gründen um eine vorherige Reservierung an der Rezeption gebeten.
- (3) Wenn bei Verteilung der Zimmer Mängel festgestellt werden, bitten wir, diese sofort der Hausleitung zu melden.

§ 5

Aufsichtspflicht

Die Lehrer/innen und Betreuer/innen führen die Betreuung ihrer Gruppe/n eigenverantwortlich durch.

§ 6

Aktiver Beitrag zum Umweltschutz und Mitwirkung der Gäste (Nachhaltigkeit)

Unser Haus kooperiert mit der Schutzstation Wattenmeer und fühlt sich verpflichtet, unseren Gästen Umweltbewusstsein, nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschonung zu vermitteln. Deshalb werden unsere Gäste gebeten, während des Aufenthaltes einen aktiven, positiven Beitrag zum **Umweltschutz** zu leisten:

- (1) Es wird gruppenweise Müll auf dem Gelände gesammelt.
- (2) Zu den Mahlzeiten decken die Gäste ihre Tische eigenständig ein und halten diese eigenverantwortlich sauber.

§ 7

Sauberkeit der Zimmer

Die Gäste werden gebeten, die Zimmer selbst aufzuräumen und sauber zu halten. Am Abreisetag findet zum Checkout, bis spätestens 10:00 Uhr, die Zimmerkontrolle statt. Bei groben Beanstandungen behalten wir uns Sonderreinigungen gegen Rechnung vor.

§ 8

Rauchen, Alkohol und Glücksspiele im Haus und auf dem Gelände

Im Fünf-Städte-Heim ist das Rauchen nur in der Raucherkate (rotes Häuschen hinter dem Westflügel) ab 18 Jahren gestattet. Auf dem gesamten Grundstück und im Haus gilt ein generelles Alkohol- sowie Drogenverbot; Glücksspiele sind ebenfalls nicht erlaubt.

§ 9

Essenszeiten

(Unsere Speisesäle sind zu den Mahlzeiten, wie folgt geöffnet:

Frühstück 08:00 und 9:00 Uhr /Säle schließen 9:30 Uhr

Mittags Lunchpaket für unterwegs /Säle sind geschlossen

Abends 18:00 Uhr und 19:00 Uhr /Säle schließen 19:30 Uhr

Die gemeinsamen Mahlzeiten sollen pünktlich eingenommen werden. In besonderen Fällen sind nach **vorheriger** Absprache mit der Hausleitung Abweichungen möglich.

§ 10

Hausruhe

Die Nachtruhe ist für die Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr vorgesehen. Das Haus stellt einen Betreueraufenthaltsraum zur Verfügung. Die Benutzung dieses Raumes ist ohne Störung der Hausruhe nur bis 1.00 Uhr zugelassen.

§ 11

Badestrand

Das Haus unterhält einen eigenen Badestrand. Hier darf nur gemeinsam unter Aufsicht der erfahrenen Rettungsschwimmern vom 01.06. bis 15.09. gebadet werden. Die Badezeit wird tagesaktuell an der Rezeption aushängen.

§ 12

Insel- und Dünenchutz

Die Natur (Dünen, Pflanzen und Tiere) darf nicht gestört, beschädigt oder verschmutzt werden. Die Dünen dürfen nicht betreten werden. – Dünenchutz ist Inselchutz -. Dies gilt auch für die Anpflanzungen auf dem Gelände des Fünf-Städte-Heimes.

§ 13

Verstöße

Den Anweisungen der Hausleitung grundsätzlich Folge zu leisten. Bei schwerwiegenden Verstößen ist die Hausleitung berechtigt, einen Hausverweis auszusprechen.

Uetersen, den 14.01.2025

Fünf-Städte-Verein Pinneberg e.V.

Reinhard Pliquet

Geschäftsführer